







## Checkliste - Wer darf eigentlich wählen?

Personengruppe	Wahlberechtigung		Bemerkung
	Ja	Nein	
Befristet beschäftigte Mitarbeiter	✓		Dauer der Beschäftigung spielt keine Rolle für Wahlberechtigte.
Beurlaubte Mitarbeiter	✓		Tatsächliche Arbeitsleistung im bestehenden Arbeitsverhältnis spielt keine Rolle.
Erkrankte Mitarbeiter	✓		Tatsächliche Arbeitsleistung spielt keine Rolle für Wahlberechtigung.
Teilzeitmitarbeiter	✓		Umfang der Tätigkeit spielt keine Rolle.
Versetzte Mitarbeiter eines anderen Betriebs	✓		
Gekündigte Mitarbeiter	✓		Voraussetzung ist, dass am Tag der Stimmabgabe die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen ist.
Mitarbeiter in Elternzeit	✓		Ruhen des Arbeitsverhältnisses spielt keine Rolle.
Mitarbeiter in Altersteilzeit (während der Aktivphase)	✓		
Mitarbeiter in Altersteilzeit (während der Passivphase)		✗	Mit der Freistellungsphase endet die Eingliederung in Ihren Betrieb.
Arbeitnehmerähnliche Personen (z.B. Handelsvertreter)		✗	Eine Ausnahme gilt für Heimarbeiter im Sinne des Heimarbeitergesetzes, die in der Hauptsache für Ihren Betrieb arbeiten.
Auszubildende	✓		Sofern das 18. Lebensjahr vollendet wurde und die gesamte Ausbildung im selben Betrieb erfolgt. <b>Nein, wenn die Ausbildung abschnittsweise in verschiedenen Betrieben erfolgt. Dann nur Wahl im Stammbetrieb.</b>
Ins Ausland entsandte Mitarbeiter	✓		Mitarbeiter muss trotz Entsendung noch in den Betrieb eingegliedert sein.
Freie Mitarbeiter		✗	Keine Mitarbeiter Ihres Betriebs.
Geringfügig Beschäftigte	✓		Umfang der Tätigkeit spielt keine Rolle.
Leiharbeitnehmer	✓		Voraussetzung ist, dass sie am Tag der Stimmabgabe voraussichtlich für länger als 3 Monate eingesetzt sind.
Telearbeiter	✓		Mitarbeiter muss in die Organisation Ihres Betriebs eingegliedert sein.
Werkunternehmer-Mitarbeiter		✗	Als Mitarbeiter des beauftragten Werkunternehmers sind sie nicht in Ihre Arbeitsorganisation eingegliedert.
Werkvertragsbeschäftigte		✗	Keine Mitarbeiter Ihres Betriebs.
Zivildienstleistende	✓		Ruhen des Arbeitsverhältnisses spielt keine Rolle.
Wehrdienstleistende	✓		Ruhen des Arbeitsverhältnisses spielt keine Rolle.
Volontäre	✓		Voraussetzung ist, dass sie wie Mitarbeiter bei Ihnen eingegliedert und weisungsgebunden sind.

## Checkliste - Wer darf eigentlich wählen?

Personengruppe	Wahlberechtigung		Bemerkung
	Ja	Nein	
Umschüler			Beschäftigung erfolgt lediglich im Rahmen der fremdgeförderten Berufsvorbereitung. Keine Eingliederung in Ihren Betrieb.
Schülerpraktikanten			Die Beschäftigung darf lediglich im Rahmen der staatlichen Schulausbildung erfolgen. Der Schüler darf nicht in Ihre Betriebsorganisation eingegliedert sein.
Praktikanten			Voraussetzung ist, dass sie wie Mitarbeiter bei Ihnen eingegliedert und weisungsgebunden sind.
Mitarbeiter in berufsvorbereitenden Maßnahmen, die von der Arbeitsverwaltung gefördert werden			Beschäftigung erfolgt lediglich im Rahmen der fremdgeförderten Berufsvorbereitung. Keine Eingliederung in Ihren Betrieb.
Aushilfen			Der zeitliche Umfang der Tätigkeit spielt für die Wahlberechtigung keine Rolle.
Diplomanden, Doktoranden			Keine Mitarbeiter, Beschäftigung erfolgt auf Basis eines Dienst- oder Werkvertrags.